



KREIS BERGSTRASSE DER KREISAUSSCHUSS

Sehr geehrte Schulleitungen,

auf Grund der Umstellung des Verfahrens bei der Notwendigkeit zur Vorlage eines amtsärztlichen Attestes möchten wir Sie hierzu informieren.

Gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses kann ein amtsärztliches Attest notwendig sein, bei gänzlicher oder teilweiser Freistellung vom Schulsport, wenn der Zeitraum von drei Monaten überschritten wird; es sei denn, es liegen offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vor. Bei einer gänzlichen oder teilweisen Freistellung über ein Jahr hinaus ist nach einem Jahr ein neues amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Schule bzw. der Schulleitung.

Wir empfehlen Ihnen daher die Sorgeberechtigten bzw. jungen Erwachsenen zu informieren, dass diese sich, wenn von Ihnen eine amtsärztliche Bescheinigung gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses, zur Teilnahme am Schulsport als notwendig angesehen wird, zur Einholung der gebührenpflichtigen medizinischen Stellungnahme beim zuständigen Gesundheitsamt melden.

Zur Kontaktaufnahme stehen den Sorgeberechtigten bzw. jungen Erwachsenen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- per Website: Kontaktformular Kinder- und Jugendärztlich (siehe QR-Code)
- per Post: Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, Gesundheitsamt Kreis Bergstraße, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim
- persönlich: Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, Gesundheitsamt Kreis Bergstraße, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim - in der Regel ist unser Sekretariat von Montag bis Freitag zwischen 9 und 15 Uhr besetzt
- per E-Mail (wenn Sie dies wünschen):
gesundheit.schularzt@kreis-bergstrasse.de



Nachdem die Sorgeberechtigten bzw. die jungen Erwachsenen sich bei uns gemeldet haben, erhalten diese weitere Informationen zum Vorgehen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. B. Unger-Goldinger